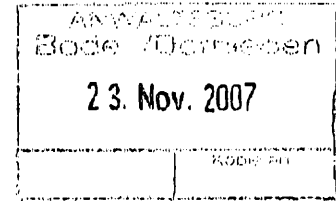


Abschrift

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 11 ME 132/07
1 B 7253/06

§ 104 a

Linweis, das bef. d. Deutsch-
kenntnisse von 60 jäh. nicht
verlangt werden können.

BESCHLUSS

Ausnahme i § 104 a Abs. 1 Satz 5

In der Verwaltungsrechtssache

1

Staatsangehörigkeit

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Proz.-Bev. zu 1 - 4: Rechtsanwalt Bode und andere,

g e g e n

die Stadt Hildesheim - Rechtsamt -, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Markt 2, 31134 Hildesheim, - V 131/06, Bi/Mö -,

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis
- vorläufiger Rechtsschutz -

- 2 -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 11. Senat - am 20. November 2007 beschlossen:

Das Verfahren wird aufgrund übereinstimmender Erledigungserklärungen der Beteiligten eingestellt, soweit es die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an den Antragsteller zu 3) betrifft. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover - 1. Kammer - vom 6. März 2007 ist insoweit unwirksam.

Auf die Beschwerde der Antragsteller zu 1), 2) und 4) wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover - 1. Kammer - vom 6. März 2007 geändert.

Die aufschiebende Wirkung der gegen die Bescheide vom 8. und 25. September 2007 (Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) gerichteten Klage wird angeordnet.

Im Übrigen - d. h. soweit vorläufiger Rechtsschutz gegen den Bescheid vom 8. September 2006 (Ablehnung der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Halil Kaplan) begehrt wird -, wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 20.000,- € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1) Soweit es um die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG für den Antragsteller zu 3) geht, war das Verfahren einzustellen, nachdem die Antragsgegnerin im Laufe des Beschwerdeverfahrens dem Antragsteller zu 3) eine Niederlassungserlaubnis erteilt hat, der Antragsteller zu 3) daraufhin das Verfahren insoweit in der Hauptsache für erledigt erklärt hat und auch der Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 22. Oktober 2007, in dem sie die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für den Antragsteller zu 3) ankündigt, (sinngemäß) als eine Erledigungserklärung zu werten ist.

- 3 -

- 4 -

und 2) entschieden sich für den zweiten Weg und erhielten eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG 1990, die ab 2005 als Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG fortgalt (vgl. § 101 Abs. 2 AufenthG) und zuletzt bis zum 9. Januar 2006 verlängert wurde. 2002 und 2004 hatte der Antragsteller zu 1) jeweils eine unbefristete Arbeitsgenehmigung erhalten. Soweit derzeit ersichtlich, teilte der Antragsteller zu 1) dem Landkreis W~~.....~~ mit, dass er bei seinem zwischenzeitlich volljährigen und eingebürgerten Sohn eine Arbeit bekommen könne. Vermutlich vor diesem Hintergrund hat die Ausländerbehörde des Landkreises W~~.....~~ im Mai 2005 die bisher in der Aufenthaltsbefugnis enthaltene Wohnsitzauflage für die Antragsteller gestrichen. Zumindest seit Oktober 2005 leben die Antragsteller in in der Nähe ihrer beiden Söhne/Geschwister 2005 hatte der Antragsteller zu 1) die Arbeitsstelle bei seinem Sohn nicht angetreten, zwischenzeitlich soll er eine Arbeit dort aufgenommen haben.

Im Januar 2006 hörte die Antragsgegnerin die Antragsteller an und wies darauf hin, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht in Betracht komme, da die Kinder zwischenzeitlich volljährig geworden seien und nicht mehr auf die Lebenshilfe der Eltern angewiesen seien. Mit (mehreren) Bescheiden vom 8. September 2006 lehnte die Antragsgegnerin die begehrte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse für die Antragsteller ab und drohte die Abschiebung in an. Ebenso lehnte sie die Erteilung der (nicht nur vom Antragsteller zu 3) sondern auch) von dem Antragsteller zu 2) begehrten Niederlassungserlaubnis ab.

Der Senat lässt offen, ob die Antragsteller zu 1, 2) und 4) möglicherweise durch das Verhalten des Landkreises W~~.....~~ in ihrem Vertrauen bestärkt wurden, auf Dauer im Bundesgebiet bleiben zu können. Hierfür könnte sprechen, dass dieser ihnen im Hinblick auf die damals noch minderjährigen Kinder (sogar) einen Familiennachzug in Aussicht gestellt hatte. Zudem hat der Landkreis W~~.....~~ die Aufenthaltstitel im Februar 2004 bis zum 9. Januar 2006 verlängert, obwohl im Januar 2006 die beiden Kinder bereits volljährig waren und damit indirekt zum Ausdruck gebracht, dass die Verlängerung der Aufenthaltstitel nicht (mehr) an die Minderjährigkeit der beiden Kinder gekoppelt sein sollte. Maßgeblich für den vorliegenden Fall ist vielmehr, dass die Antragsteller zu 1) und 2) zwischenzeitlich 60 Jahre alt sind, ein großer Teil ihrer Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und sich im Bundesgebiet aufhält und der Antragsteller zu 4), mit dem die Antragsteller

- 5 -

- 5 -

zu 1) und 2) in () zurückkehren müssten, am Down-Syndrom erkrankt ist und steter Betreuung bedarf. Diese kontinuierliche Betreuung kann im Bundesgebiet durch die Antragsteller zu 1) und 2), den Antragsteller zu 3) und die weiteren im Bundesgebiet lebenden Kinder/Geschwister ermöglicht werden. Bei Rückkehr wären die Antragsteller zu 1) und 2) als Eltern aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters aller Voraussicht nach mit der Betreuung des Antragstellers zu 4) überfordert. Die Antragsteller befinden sich damit in einer individuellen Sondersituation, aufgrund derer sie die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer (vgl. Hailbronner, AuslR, Stand: Oktober 2007, § 25 AufenthG Rdn. 82). Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG steht ihnen daher aller Voraussicht nach zu.

b) Darüber hinaus dürfte auch die Altfallregelung des § 104 a AufenthG auf die Antragsteller anzuwenden sein. Die Antragsteller zu 1) und 2) leben mit zwei minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft und halten sich seit sechs Jahren ununterbrochen mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen im Bundesgebiet auf. Allerdings verfügen die Antragsteller zu 1) und 2) trotz ihres langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht über die von § 104 a Satz 1 Nr. 2 AufenthG geforderten Deutschkenntnisse. Nach § 104 a Abs. 1 Satz 5 AufenthG wird jedoch von den Deutschkenntnissen abgesehen, wenn der Ausländer diese Anforderung aus Altersgründen nicht erfüllen kann. Davon ist bei den zwischenzeitlich sechzigjährigen Antragstellern zu 1) und 2) auszugehen.

3) Soweit der Antragsteller zu 1) vorläufigen Rechtsschutz auch gegen die Versagung der von ihm beantragten Erteilung einer Niederlassungserlaubnis begehrt, bleibt die Beschwerde ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat dieses Begehren zu Recht abgelehnt. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für den Antragsteller zu 1) kommt nach § 26 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 104 Abs. 2 AufenthG schon deswegen nicht in Betracht, weil er sich nicht „auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann“.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 3, 161 Abs. 2 VwGO. Der Antragsgegnerin waren die gesamten Kosten aufzuerlegen, weil sie die von dem Antragsteller zu 3) begehrte Niederlassungserlaubnis im Laufe des Beschwerdeverfahrens erteilt und damit dem Begehren des Antragstellers zu 3) entsprochen hat, das Begehren der Antragsteller auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Versagung

- 6 -

- 6 -

der Erteilung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis aus den oben dargestellten Gründen Erfolg hat und das Unterliegen des Antragstellers zu 1) hinsichtlich der von ihm begehrten Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nur einen geringen Teil ausmacht.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Heidelbergmann

Vogel

Muhsmann